



Stadt Leverkusen

Antrag Nr. 2020/3452

Der Oberbürgermeister

I/01-011-20-06-he

Dezernat/Fachbereich/AZ

16.03.2020

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Finanz- und Rechtsausschuss	23.03.2020	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	30.03.2020	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Abschleppen widerrechtlich parkender Fahrzeuge

- Antrag der Gruppe FDP vom 13.02.2020

- Stellungnahme der Verwaltung vom 16.03.2020

30-301-deu
Lisa Deuschle
☎ 36 70

16.03.2020

01

- über Herrn Stadtdirektor Märtens
- über Herrn Oberbürgermeister Richrath

gez. Märtens
gez. Richrath

Abschleppen widerrechtlich parkender Fahrzeuge
- Antrag der Gruppe FDP vom 13.02.2020
- Antrag Nr. 2020/3452

Leider ist im gesamten Stadtgebiet immer wieder festzustellen, dass die angeordnete Parkregelung bzw. die Regelungen der Straßenverkehrsordnung nicht berücksichtigt werden. Hierzu zählt auch das Zuparken von Grundstücks- bzw. Garagenhof-Ein- und Ausfahrten.

Seitens der Verkehrsüberwachungskräfte des Fachbereichs Recht und Ordnung werden regelmäßig Abschleppmaßnahmen im gesamten Stadtgebiet durchgeführt.

Vor der Einleitung einer Abschleppmaßnahme sind jedoch zunächst diverse Dinge zu prüfen. Unter anderem ist zu prüfen, ob das abzuschleppende Fahrzeug im öffentlichen Verkehrsraum oder auf privatem Grund abgestellt wurde und ob die Einleitung einer Abschleppmaßnahme verhältnismäßig ist.

Auf Privatflächen haben die Verkehrsüberwachungskräfte grundsätzlich keine Handhabe, verkehrswidrig oder behindernd abgestellte Fahrzeuge zu verwarnen oder gar abzuschleppen.

Das Freischleppen von privaten Ein- und Ausfahrten liegt grundsätzlich nicht im öffentlichen, sondern im privaten Interesse, sodass bisher lediglich in Ausnahmefällen und nach erfolgter Einzelfallprüfung eine Abschleppmaßnahme eingeleitet wurde.

Sofern Fahrzeuge eine komplette Ein- bzw. Ausfahrt blockierten und der Eigentümer sich aufgrund dessen an die Verkehrsüberwachung gewandt hat, wurden bereits Abschleppmaßnahmen durchgeführt. Allerdings wurde im Vorfeld geprüft, ob der Fahrzeugführer in der Nähe wohnt oder anderweitig kontaktiert werden konnte.

Grundsätzlich bestehen seitens der Verkehrsüberwachung keine Bedenken, eine derartige Abschlepppraxis einzuführen. Allerdings sollte auch weiterhin der jeweilige Einzelfall geprüft werden.

Sofern Fahrzeuge nur minimal in eine private Einfahrt ragen oder der Grundstückseigentümer /die Grundstückseigentümerin kein Interesse daran hat sein/ihr Grundstück zu verlassen, sollte weiterhin lediglich eine Verwarnung erteilt werden.

Die Einleitung einer Abschleppmaßnahme sollte nur dann erfolgen, wenn der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin gegenüber der Verkehrsüberwachung signalisiert, dass er/sie das Grundstück auch tatsächlich verlassen möchte. Dies kann telefonisch oder direkt vor Ort geschehen.

Recht und Ordnung